

Formulierung in der zz. geltenden Hauptsatzung der Gemeinde Marienheide

**Inhaltsübersicht:**

Präambel

- § 1 Gemeindegebiet, Gemeindeteile (Ortschaften)
- § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
- § 3 Gleichstellung von Mann und Frau
- § 4 Unterrichtung der Einwohner
- § 5 Anregungen und Beschwerden
- § 6 Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Ausschüsse und Ältestenrat
- § 10 Ermächtigungen von Ausschüssen und des Bürgermeisters
- § 11 Verfahren im Rat und in den Ausschüssen
- § 12 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Verdienstaufschlag
- § 13 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 14 Bürgermeister
- § 15 Beigeordnete (aufgehoben)
- § 16 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 17 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 18 Inkrafttreten

Vorgeschlagene neue Formulierung

**Inhaltsübersicht:**

Präambel

- § 1 Gemeindegebiet, Gemeindeteile (Ortschaften)
- § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
- § 3 Gleichstellung von Mann und Frau
- § 4 Unterrichtung der Einwohner
- § 5 Anregungen und Beschwerden
- § 6 Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Ausschüsse**
- § 10 Ermächtigungen von Ausschüssen und des Bürgermeisters
- § 11 Verfahren im Rat und in den Ausschüssen
- § 12 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Verdienstaufschlag
- § 13 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 14 Bürgermeister
- § 15 Beigeordnete (aufgehoben)
- § 16 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 17 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 18 Inkrafttreten

## § 9 Überschrift

### Ausschüsse und Ältestenrat

#### § 9 Abs. 6

Es wird ein Ältestenrat gebildet, dem angehören:

- a) der Bürgermeister als Vorsitzender,
- b) die beiden stellvertretenden Bürgermeister sowie
- c) die Fraktionsvorsitzenden.

Im Verhinderungsfall kann ein Vertreter benannt werden.

Dem Ältestenrat obliegt insbesondere die Koordinierung wichtiger Fragen.

#### § 12 Abs. 3

Rats- und Ausschussmitglieder haben ferner Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Als Ende der regelmäßigen Arbeitszeit wird spätestens 19.00 Uhr angenommen. Dies gilt nicht für Schichtarbeiter. Hier ist auf den Einzelfall abzustellen. Als Vorbereitungszeit für die Sitzungen, bzw. die nach den Sitzungen aufzunehmende berufliche Tätigkeit eines Schichtarbeiters, wird ein Zeitraum von max. 1 1/2 Stunden als angemessen angesehen. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

## § 9 Überschrift

### Ausschüsse

#### § 9 Abs. 6

(entfällt)

#### § 12 Abs. 3

**Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind.** Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Als Ende der regelmäßigen Arbeitszeit wird spätestens 19.00 Uhr angenommen. Dies gilt nicht für Schichtarbeiter. Hier ist auf den Einzelfall abzustellen. Als Vorbereitungszeit für die Sitzungen, bzw. die nach den Sitzungen aufzunehmende berufliche Tätigkeit eines Schichtarbeiters, wird ein Zeitraum von max. 1 1/2 Stunden als angemessen angesehen. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 9 € festgelegt.

b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen

a) alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 9 € festgelegt.

b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

**d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.**

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen

5 f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 15 € je Stunde und 45 € je Tag überschreiten.

g) Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens zehn Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

## **§ 17**

### **Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister (§ 74 Abs. 1 Satz 2 GO). Gem. § 74 Abs. 1 Satz 3 GO wird dieses Entscheidungsrecht wie folgt eingeschränkt:

Für die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten ab der Besoldungsgruppe A 12 sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von tariflich Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11 TVöD bedarf der Bürgermeister der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses.

**f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 15 € je Stunde und 120 € je Tag überschreiten.**

**g) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens zehn Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung**

## **§ 17**

### **Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister (**§ 73 Abs. 3 GO**). **Gem. § 73 Abs. 3 Satz 2 GO** wird dieses Entscheidungsrecht wie folgt eingeschränkt:

Für die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten ab der Besoldungsgruppe A 12 sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von tariflich Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11 TVöD bedarf der Bürgermeister der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses.